

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Beschlussfassung über nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Namenaktien und daraus folgende Statutenänderungen;
8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen;
9. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren; und
10. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte übertragen.

C. Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer

Artikel 21

Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle und den Konzernprüfer.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle und des Konzernprüfers beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der ersten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 22

Prüfungs-, Berichterstattungspflicht

Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer nehmen ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.

IV. Geschäftsjahr, Gewinnverteilung

Artikel 23

Geschäftsjahr, Geschäfts-, Revisionsbericht

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 24

Verteilung des Bilanzgewinnes, Reserven

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 671 ff. OR. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

Neben der gesetzlichen Reserve kann die Generalversammlung weitere Reserven schaffen.

Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

V. Auflösung, Liquidation

Artikel 25

Auflösung, Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. Mitteilungen, Bekanntmachungen

Artikel 26

Mitteilungen, Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen. Mitteilungen an die Namenaktionäre können statt dessen rechtsgültig auch durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre erfolgen.

Unterlagen

Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle sowie Konzernrechnung liegen ab 22. April 2003 am Sitz der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht auf. Auf Verlangen wird den Aktionären eine Ausfertigung dieser Unterlagen unverzüglich zugestellt.

Das Protokoll der Generalversammlung vom 15. Mai 2002 liegt zur Einsichtnahme am Gesellschaftssitz auf.

Namenaktionäre

Namenaktionäre, die am 26. April 2003 im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Einladung zur Generalversammlung mit den Anträgen des Verwaltungsrates direkt zugestellt. Diese können ihre Eintrittskarten mit dem in der Einladung beigefügten Bestellschein bis zum 10. Mai 2003 schriftlich anfordern:

Kuoni Reisen Holding AG, c/o ShareCommService AG, Kanalstrasse 29, 8152 Glattbrugg.

Die Eintrittskarten werden den angemeldeten Aktionären ab 2. Mai 2003 zugestellt.

Bereits ausgestellte Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit und werden zurückgefordert, wenn die betreffenden Aktien vor der Generalversammlung veräussert werden und dies dem Aktienbuch angezeigt wird.

Vollmacht

Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten, im Aktienbuch eingetragenen Aktionär, den Organvertreter oder ihre Depotbank vertreten lassen. Zur schriftlichen Vollmachterteilung ist die Eintrittskarte auf der Rückseite zu unterzeichnen und dem Bevollmächtigten zu übergeben.

Falls ein Aktionär einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 689c OR bevollmächtigen will, so bezeichnen wir dafür Herrn Peter A. Jenny, lic. oec. HSG, JMC Services AG, Brunnenstr. 7, 8604 Volketswil. Wir bitten Sie, allfällige Weisungen für die Stimmabgabe dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter direkt zukommen zu lassen. Bei Fehlen von Weisungen wird er das Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausüben.

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien frühzeitig bekannt zu geben, spätestens bis 9. Mai 2003, 16.00 Uhr. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung

Die Aktionäre werden auf die Beschränkungen gemäss Art. 11 der Statuten hingewiesen. Nach dieser Bestimmung darf ein einzelner Aktionär nicht mehr als 3% des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten.

Zürich, 16. April 2003

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Andreas Schmid

Vom 26. April bis 15. Mai 2003 werden im Aktienregister keine Ein- und Austragungen vorgenommen.

221467-3